

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erlässt folgende

Geschäftsordnung

(in der aktuellen Arbeitsfassung)

für die Verbandsversammlung und den Werkausschuß:

§ 1

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Werkausschuß
3. Der Vorsitzende
4. Die Werkleitung

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Aufgabe des Zweckverbandes ergibt sich gemäß § 4 der Verbandssatzung.

§ 3

Verwaltung des Verbandes

Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt für alle Angelegenheiten durch

1. die Verbandsversammlung
2. den Werkausschuß
3. den Verbandsvorsitzenden
4. die Werkleitung

§ 4

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, des Werkausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung richtet sich nach den Bestimmungen der Verbandssatzung, der Betriebssatzung und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben die ihnen übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Die Verbandsräte haben über die, ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind und ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort. Zuwiderhandlungen können durch die Verbandsversammlung mit Ordnungsgeld bis zu 250,-- Euro geahndet werden.

(3) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.

§ 6

Die Amtszeit der Verbandsräte

Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter richtet sich nach § 6 der Verbandssatzung.

§ 7

Teilnahme und Abstimmungspflicht

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Sie dürfen sich der Stimme nicht enthalten.
- (2) Gegen Verbandsräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann die Verbandsversammlung Ordnungsgeld bis zu 100,-- Euro im Einzelfall verhängen.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung oder der Werkausschuß ohne Mitwirken des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines, wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrates hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (3) Verbandsräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses richtet sich nach § 11 und § 15 der Verbandssatzung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Anzahl der Sitzungen

- (1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung richtet sich nach § 6 der Verbandssatzung.
- (2) Verbandsversammlungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen haben Personen Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuschauer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn und soweit dies das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigter Interessen Einzelner notwendig erscheinen lassen.
- (2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Verbandsversammlung oder in einer anderen, geeigneten Weise bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Werkausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Bei Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses sind grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und die Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 14 Form der Sitzungen

Die äußere Form der Verbandsversammlung ist würdig zu gestalten. Die Verbandsräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden (§ 7 der Verbandssatzung).

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen vom Verbandsvorsitzenden auf eine Frist von 24 Stunden festgelegt werden.

(3) Die Ladung muß Tageszeit und Tagungsort, sowie die Beratungsgegenstände enthalten.

(4) Können Verbandsräte an einer Sitzung der Verbandsversammlung nicht teilnehmen, so sind sie verpflichtet, die ihnen zugegangene Ladung sofort an ihre Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Verbandsversammlung und des Werkausschusses wird vom Verbandsvorsitzenden aufgestellt, der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die von der Verbandsversammlung oder dem Werkausschuß behandelt werden sollen, sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, mindestens zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingehen.

(2) Ob später eingehende Anträge bei der Antragstellung zur folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden, oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung oder der Werkausschuß. Ebenso entscheidet die Verbandsversammlung auch darüber, ob ein unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge für die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig ist, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie:
 - a) Schluß der Debatte oder Abstimmung,
 - b) Vertagung eines Punktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung in einen Ausschuß
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Verweisung auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung

2. Einfache Sachanträge wie Bildung und Wahl von Ausschüssen:

- a) Änderungsanträge während der Debatte
- b) Zurückziehung von Anträgen
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig konkrete Deckungsvorschläge gemacht werden.

§ 18 Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang der Verbandsversammlung und des Werkausschusses ist regelmäßig folgender:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe der vorliegenden Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlußfähigkeit
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls deren Beratung und Beschlußfassung
6. Beschlußfassung über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vergangenen Sitzung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
8. Anfragen
9. Schließung der Sitzung

Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 19 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuß führt der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz ein vom Verbandsvorsitzenden bestimmtes Mitglied der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen oder entfernen zu lassen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses gilt als erteilt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte Widerspruch erhebt.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verläßt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am darauffolgenden Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 20 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung oder der Werkausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung oder der Werkausschuß wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 21 Beratung

(1) Ein Verbandsrat oder ein zu der Sitzung beigezogener Sachverständiger darf in der Verbandsversammlung oder im Verbandsausschuß nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende hat das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen, zu erteilen. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Der Werkleiter (Geschäftsleiter) hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses teilzunehmen. Auf Antrag ist Ihm das Wort zu erteilen.

(3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden, an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(4) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(5) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung

(6) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(8) Über einen Antrag auf Schluß der Debatte ist sofort abzustimmen.

(9) Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, die gegen die vorstehenden Grundregeln verstoßen, insbesondere sich anstößiger Worte oder beleidigender Ausdrücke bedienen, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

§ 22

Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung oder der Werkausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Anstellung beim Verband gilt nicht als Wahl.

§ 23

Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Rangordnung:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Empfehlungen des Werkausschusses, der Werkleitung und des Verbandsvorsitzenden
3. Weitergehende Anträge, dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
4. Zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Ziff. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Haben Verbandsräte einem Beschluß nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 24 Anfragen

Jeder Verbandsrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt. Der Vorsitzende kann die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst noch durch eine Nachprüfung geklärt werden muß. Die Antwort ist an den Anfragenden baldmöglichst zu erteilen und in der nächsten Verbandsversammlung bekanntzugeben!

§ 25 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich, der auch den Schriftführer bestellt.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.

(3) Für die Niederschrift sind entsprechende Vordrucke zu verwenden.

(4) Die Niederschrift muß ersehen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Ort der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates,
8. Beendigung der Sitzung.

(5) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Ein Abdruck der Niederschrift über öffentliche Sitzungen ist den Verbandsräten zuzustellen.

§ 26 Einsichtnahme, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen aller Beschlußorgane des Verbandes einzusehen. Sie können beim Vorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefaßt wurden.

§ 27 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die in § 35 KommZG, § 10 der Verbandssatzung und in § 6 der Betriebssatzung festgelegten Zuständigkeiten, sowie der Verhängung von Ordnungsgeldern ausschließlich zuständig.

§ 28 Einberufung des Werkausschusses

Der Werkausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 29 Zusammensetzung des Werkausschusses

Die Zusammensetzung des Werkausschusses regelt sich nach § 12 der Verbandssatzung.

§ 30 Zuständigkeit des Werkausschusses

Die Zuständigkeit des Werkausschusses ergibt sich aus § 12 der Verbandssatzung und § 5 der Betriebssatzung.

§ 31
Vorbereitung der Sitzungen

Die Sitzungen des Werkausschusses werden durch den Werkleiter verwaltungsmäßig (§ 16) vorbereitet.

§ 32
Anzuwendende Vorschriften

Für den Werkausschuß gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung in dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 33
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden regelt sich nach § 19 der Verbandsordnung und § 7 der Betriebssatzung.

§ 34
Zweiter Verbandsvorsitzender

(1) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Vorsitzenden für den Fall seiner Verhinderung in all seinen Obliegenheiten.

(2) Der Verbandsvorsitzende soll dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes informieren.

§ 35
Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet der Werkleiter (Geschäftsleiter).

(2) Der Geschäftsablauf in der Geschäftsstelle wird durch innerbetriebliche Anweisungen geregelt.

(3) Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der beim Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter des Werkleiters.

(5) Der Werkleiter vertritt den Zweckverband, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, nach außen.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 31.07.1996 in Kraft.

Teisendorf, den 31.07.1996

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Surgruppe

gez. Lindner
Verbandsvorsitzender